

Begriffe aus der Abfallwirtschaft

von A bis Z

Häufig gebrauchte Grundbegriffe in der Abfallwirtschaft kurz und allgemeinverständlich dargestellt.

Die Begriffe beziehen sich auf die Rechtsnormen des Bundes und des Freistaates Sachsen sowie auf die im Landkreis Nordsachsen geltenden Satzungen zur öffentlichen Abfallentsorgung.

Sofern in einer Erläuterung Begriffe auftauchen, die an anderer Stelle erklärt werden, erscheinen diese *>kursiv*. Es wird empfohlen, auch dort nachzulesen.

Abfall

ist eine bewegliche Sache, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt, weil sie für ihn überflüssig oder schadhaft ist, (z.B. alte Matratzen, Möbelstücke, ausgediente Gebrauchsgegenstände, Tapetenreste, Teppich- und Fußbodenbelagreste, Hygieneartikel u.a.) oder eine bewegliche Sache, deren sich der Besitzer zwingend entledigen muss, weil von der Sache, die ihre Zweckbestimmung verloren hat, Gefahren für Menschen und die Umwelt ausgehen (z.B. verbrauchte Batterie, Altöl, Lösungsmittel u.a. schadstoffhaltige Abfälle).

Abfall zur Beseitigung

ist derjenige Abfall, der nicht verwertet wird (z.B. Restabfälle aus Haushalten und Gewerbe). Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, der Abfallverwertung den Vorrang vor der Abfallbeseitigung zu geben (z.B. getrennte Entsorgung von Elektroaltgeräten, Bioabfällen und Verpackungsabfällen (z.B. DSD - Der Grüner Punkt)).

Abfall zur Verwertung

ist derjenige Abfall, der tatsächlich verwertet wird (z.B. Bioabfälle, Verpackungen, Elektroaltgeräte u.a.).

Abfallbehälter

Behälter die durch den Landkreis für das Einsammeln von Rest- und Bioabfällen an den Grundstücken zur Nutzung bereitgestellt werden. Zugelassene Abfallbehälter sind gemäß § 9 der Abfallsatzung die 80-Liter, 120-Liter und 240-Liter Norm-Mülltonne sowie 1.1-m³ Müllgroßbehälter.

Abfallbehandlung

ist ein technisches Verfahren zur Verwertung von Abfällen bzw. sind das Maßnahmen und Verfahren, die eine spätere Verwertung der Abfälle vorbereiten oder ermöglichen (z.B. sortieren, absieben, chemisch umwandeln, mechanisch-biologisch behandeln, verbrennen).

Abfallbehandlungsanlage

Anlage zur Durchführung der *>Abfallbehandlung* (z.B. Sortieranlage, Bauschutttaufbereitungsanlage, Kompostierungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage, Müllverbrennungsanlage,)

Abfallberatung

Nach Landesrecht die gesetzliche Pflicht des *>öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers* (Landkreis oder kreisfreie Stadt), die Abfallbesitzer zu allen abfallwirtschaftlichen Belangen zu beraten, insbesondere über Abfallvermeidung, -verminderung, -verwertung und umweltgerechte Entsorgung.

Abfallbeseitigung

Maßnahmen, mit denen Abfälle zur Beseitigung dauerhaft aus dem Wirtschafts- u. Naturkreislauf ausgeschlossen werden und dabei das Wohl der Allgemeinheit und der Umwelt auch für die Zukunft nicht beeinträchtigt wird (z.B. Überlassung, Einsammlung, Beförderung, Abfallbehandlung, Lagerung und Ablagerung).

Abfallbesitzer

ist diejenige natürliche oder juristische Person, die über den angefallenen Abfall die tatsächliche Sachherrschaft ausübt, also darüber verfügt und/oder darüber bestimmen kann. In der Regel ist das die Person, bei der der Abfall entstanden ist.

Abfallentsorgung

umfasst alle Maßnahmen zur *>Abfallverwertung*, *>Abfallbehandlung*, Lagerung und Ablagerung von Abfällen.

Abfallentsorgungsanlage

>Abfallbehandlungsanlage, Abfallverwertungsanlage

Begriffe aus der Abfallwirtschaft

Abfallgebühr

Für die Benutzung der Abfallentsorgung als „öffentliche Einrichtung“ erhebt der Landkreis Abfallgebühren auf Grundlage einer Abfallgebühren-Satzung. Die Abfallgebühren dürfen höchstens so bemessen sein, dass die Gesamtkosten der Aufgaben gedeckt werden. Kostenüber- oder -unterdeckungen müssen im Folgezeitraum gebührenwirksam ausgeglichen werden.

>Gesamtgebühr, >Grundgebühr, >Variable Gebühr

Abfallgebührenbescheid

Verwaltungsakt, mittels dessen dem >Gebührensschuldner die durch ihn zu zahlende >Abfallgebühr "in Rechnung" gestellt wird mit Angaben über deren Höhe, die Zahlungsweise (Zahlungstermine - Fälligkeit), die Rechtsgrundlagen sowie seine Widerspruchsmöglichkeiten.

Abfallvermeidung

Gesamtheit der Maßnahmen, durch die Abfall erst gar nicht entsteht (z.B. abfallarmer Einkauf; Weiterverwendung von Sachen, auch durch andere Personen oder für einen anderen Zweck) bzw. Verwertung auf dem Grundstück, auf dem der Abfall entstanden ist (z.B. Eigenkompostierung).

Abfallverwertung

Ersatz von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung: –z.B. Altglas = Neuglas; Altpapier = Recyclingpapier; Bioabfälle = Kompost) oder Einsatz von Abfällen zur Wärmeerzeugung (energetische Verwertung: z.B. Ersatzbrennstoff im Kraftwerk; Einsatz im Zementofen).

Abfallverwertungsanlage

Anlage zur >Abfallverwertung (z.B. (technische) Kompostierungsanlage; Müllheizkraftwerk).

Abfallwirtschaft

Gesamtheit aller Maßnahmen, Organisationsformen und Tätigkeiten, die sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit Abfall befassen. Vorrangig werden darunter das Einsammeln, Transportieren, Behandeln, Verwerten und Beseitigen von Abfällen verstanden.

Abfallsäcke

sollen vorwiegend dann verwendet werden, wenn das Abfallaufkommen einmalig oder kurzzeitig über das Volumen der bereitgestellten Behälter hinausgeht. Es dürfen nur amtlich gekennzeichnete 80-Liter-Säcke verwendet werden, die in der Abfallgebühren-Stelle des Landkreises erhältlich sind.

Altpapier

Papier, dessen ursprüngliche Zweckbestimmung entfallen ist (z.B. alte Tageszeitung) und das mit dem Ziel der Verwertung eingesammelt wird.

Andere Herkunftsbereiche

sind neben den privaten Haushalten diejenigen Bereiche, bei denen auch Abfälle anfallen. In der Regel sind das gewerbliche und andere Unternehmen, Selbständige, öffentliche Einrichtungen u.ä.

Anmeldepflicht

>Anzeigepflicht

Anschluss

... an die öffentliche Abfallentsorgung bedeutet für Grundstücke, die von privaten Haushalten und Gewerbebetrieben genutzt werden, deren Anfuhr bei Straßensammlungen für Hausmüll, Sperrmüll, Bioabfälle, Papier/Pappe sowie Leichtverpackungen nach einem Tourenplan, des Weiteren die Möglichkeit der eigenständigen Benutzung von Sammelstellen für Sperrmüll, Schrott, Gartenabfall und Elektroaltgeräte, des Schadstoffmobils sowie von Wertstoffbehältern für Glas in einer zumutbaren Entfernung.

Anschluss- und Benutzungszwang

Dies ist eine in der Regel an den Grundstückseigentümer gerichtete Verpflichtung. Sie bezieht sich auf Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen (anfallen können) und verlangt, diese an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu benutzen.

Anschlusspflicht

Verpflichtung zum >Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung und deren Benutzung.

Begriffe aus der Abfallwirtschaft

Anschlusspflichtige Grundstücke

sind alle Grundstücke oder Hauseinheiten mit eigener Hausnummer, die zu Wohnzwecken, gewerblich, erwerbsgärtnerisch oder in sonstiger Weise wirtschaftlich genutzt werden.

Anschlusspflichtiger

Derjenige, auf dessen Grundstück Abfälle anfallen (anfallen können) und der dieses deshalb an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen und diese benutzen muss (Anschlusspflichtige sind in der Regel Grundstückseigentümer aber auch Pächter oder sonstige persönlich oder dinglich Berechtigte aber auch Gewerbetreibende, Freiberufliche und Betreiber sonstiger Betriebsstätten).

Anzeigepflicht

Die Anschlusspflichtigen haben gemäß den Bestimmungen der Abfallsatzung dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück den Zeitpunkt des Beginns, die Nutzungsart, die Personenzahl und alle sonstigen für die *>Gebührenveranlagung* notwendigen Angaben ohne besondere Aufforderung anzuzeigen. Veränderungen sind sinngemäß zu melden. Die An- oder Ummeldung beim Einwohnermeldeamt oder bei anderen Behörden ersetzt nicht die Anmeldung zur Abfallentsorgung.

Batterieverordnung (BattV)

Bundesrechtliche Regelung auf Grundlage des *>Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)* zum Umgang mit verbrauchten Batterien. Sie beinhaltet Pflichten für deren Hersteller und Vertreiber (Rücknahmepflicht), den Landkreis (Verpflichtung zur Annahme, z.B. am Schadstoffmobil) sowie für die Abfallbesitzer (Überlassungspflicht - siehe auch Rücknahmepflicht).

Befreiung

Von der *>Anschlusspflicht* kann teilweise dann erfolgen, wenn Grundstücke sowohl zu Wohnzwecken wie auch gewerblich genutzt werden und Forderung zur Bereitstellung von Abfallbehältern für Restabfälle aus privaten Haushalten und zusätzlich für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle unbillig wäre.

Bekanntmachung

Art und Weise, wie die Satzungen den Einwohnern zur Kenntnis gebracht werden müssen (Veröffentlichung über das Amtsblatt des Landkreises). Der Landkreis ist zu dieser Bekanntmachung verpflichtet, womit gleichzeitig die Satzungen geltendes Recht des Landkreises werden. Jeder hat bei der Kenntnisnahme über die Satzungen und deren Bestimmungen eine Mitwirkungspflicht.

Berechtigter

ist derjenige, der zur Inanspruchnahme einer Leistung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt ist; derjenige der seiner *>Anschlusspflicht*, *>Anzeigepflicht* nachgekommen ist.

Bereitstellung

Durch die Abfallwirtschaftssatzung vorgeschriebene Art und Weise, wie die Abfallbesitzer ihre Abfälle dem Landkreis überlassen müssen (z.B. Hausmüll: Bereitstellung der Mülltonne zur Entleerung außerhalb des Grundstücks auf dem Gehweg bzw. am äußersten Fahrbahnrand am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr).

Bestandskraft (des Abfallgebührenbescheides)

tritt ein, wenn gegen einen *>Abfallgebühren-Bescheid* nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt ein *>Widerspruch* eingelegt wurde. Danach sind rechtliche Schritte gegen den Bescheid und die Gebührenforderung nicht mehr zulässig.

Bringsystem

System zur Erfassung und zum Einsammeln von Abfällen, bei dem der Abfallbesitzer die Abfälle selbst an eine bestimmte Stelle und entfernt von seinem Grundstück (z.B. Sammelstelle) bringen muss.

Bußgeld

Ahndung von Verstößen gegen gesetztes Verwaltungsrecht (hier *>KrW-/AbfG*, *>Abfallsatzung*) wenn der konkrete Tatbestand dort bereits als bußgeldbewehrte *>Ordnungswidrigkeit* benannt ist. Vor dem Erlass eines Bußgeldbescheides ist der Betroffene anzuhören.

Chipsystem

Mülltonnen-Identifikationssystem, über das Mittels eingebautem Chip die Entleerungen eines Abfallbehälters ermittelt und abgerechnet werden.

Begriffe aus der Abfallwirtschaft

Druckerzeugnisse

Aus Papier hergestellte Produkte (z.B. Kataloge, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften), die keine Verpackungen sind und keinen Grünen Punkt (>DSD) tragen. Sie werden zusammen mit Papier/Pappe/Kartonagen mit dem Grünen Punkt (Verkaufsverpackungen) eingesammelt. Die anteiligen Kosten für Erfassung, Einsammlung und Verwertung von Druckerzeugnissen sind Kostenposition der Abfallgebühren.

DSD > *Duales System Deutschland*

Duales System Deutschland >DSD

Das privatwirtschaftliche Unternehmen organisiert die Erfassung, Einsammlung und Verwertung von Verkaufsverpackungen nach den Bestimmungen der Verpackungsverordnung (VerpackV). Die Finanzierung erfolgt über einen Anteil des Verkaufspreises des Erzeugnisses. Dies belegt dessen Kennzeichnung mit dem >Grünen Punkt.

Eigenkompostierung

Kompostierung (in der Regel durch private Haushalte) von organischen Abfällen auf dem Grundstück, auf dem sie entstanden sind bzw. in dessen unmittelbarer Nähe (keine gewerbliche Tätigkeit mit Verkauf des Kompostes).

Einsammlung

Abholung der bereitgestellten Abfälle (z.B. bei der Straßensammlung durch Anfuhr der Grundstücke)

Einspruch

> *Widerspruch*

Entleerungsgebühr

> *Variable Gebühr*

Entsorgungspflicht

besteht für >öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Landkreis) für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle, d.h. für alle Abfallarten, außer den durch die höhere Abfallbehörde genehmigten Ausnahmen, hat der Landkreis Entsorgungsmöglichkeiten vorzuhalten. Die Bedingungen des Einsammelns und Beförderns der Abfälle hat er durch Satzung zu regeln. Die Entsorgungspflicht umfasst auch das Einsammeln von Abfällen im >öffentlichen Raum.

Erfassung

Art und Weise der Bereitstellung/Einsammlung von Abfällen (Hausmüll wird z.B. in Mülltonnen "erfasst", Problemabfälle werden mittels Schadstoffmobil "erfasst").

Erfassungssystem

Man unterscheidet bei der Erfassung von Abfällen >Holsysteme und Bringsysteme.

Ermäßigung/Erstattung

wird für Personen gewährt, die von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, des Studiums, wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder aus sonstigen triftigen Gründen dauernd oder zum überwiegenden Teil abwesend sind und dieses durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden kann. Die Mindestabwesenheit beträgt dabei 150 Tage innerhalb von 6 Monaten bzw. 300 Tage in 12 Monaten.

Fälligkeit

Termin, zu dem der festgesetzte Betrag der "Gebührensuld" aus dem >Abfallgebühren-Bescheid die Überweisung/Zahlungsanweisung durch den >Gebührensuldner getätigt sein muss.

Fixkosten (fixe Kosten)

Kosten innerhalb der >Abfallwirtschaft, die unabhängig von der anfallenden Abfallmenge entstehen und deshalb von jedem (über die Grundgebühr) bezahlt werden müssen, auch wenn dieser die konkreten Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung im Moment nicht nutzt. (z.B. Sperrmülltour, Verwaltungskosten)

Gebührenbescheid

> *Abfallgebühren-Bescheid*

Gebührenerhebung

Art und Weise, wie der Landkreis >Abfallgebühren fordert/geltend macht (durch Versand von >Abfallgebührenbescheiden, durch Verkauf von >Abfallsäcken).

Begriffe aus der Abfallwirtschaft

Gebührenkalkulation

ist die Zusammenstellung aller zu erwartenden Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung (in der Regel für das Folgejahr) und der darauf aufbauenden Berechnung der Grund- und der variablen Gebühren. Sie erfolgt kostendeckend, ist Grundlage für den Beschluss des Kreistages zur Abfallgebührensatzung. Die Gebührenkalkulation ist öffentlich und kann im Landratsamt eingesehen werden.

Gebührenmaßstab

Gebührensatz / Höhe der Gebühr in Euro [€] für eine bestimmte Leistungsart (z.B. >Grundgebühr je Person, Entleerungsgebühr je Liter Mülltonnenvolumen), ausgewiesen in der Abfallgebührensatzung.

Gebührenschuldner

ist derjenige, der dem Landkreis für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung die Gebühren schuldet. In der Regel ist das der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder der Gewerbetreibende als >Anschlusspflichtiger. Auch derjenige Anschlusspflichtige, der seine Gebühren bereits bezahlt hat, ist im Sinne der Abfallsatzung Gebührenschuldner, die Bezeichnung ist also nicht abwertend zu verstehen.

Gebührenveranlagung

dient zur Erhebung der Abfallgrundgebühren (>Grundgebühr) auf Grundlage der angemeldeten bzw. angezeigten Personenzahl. Es werden die Personen veranlagt, die in einer Gemeinde des Landkreises ihren Wohnsitz haben. Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung der erfolgten Entsorgungsleistung über die >Entleerungsgebühr.

Gesamtgebühr

ist eine Gebühr, die sich aus mehreren Teilen zusammensetzt, in der Regel aus >Grundgebühr und >variabler Gebühr.

Grundgebühr

Ist die Gebühr in Form einer nicht beeinflussbaren Gebühr für die >Fixkosten der öffentlichen Abfallentsorgung. Die Grundgebühr wird für Wohngrundstücke personenbezogen und für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle als Anteil zur >Entleerungsgebühr erhoben.

Grüner Punkt

Kennzeichen auf einer Verkaufsverpackung durch >DSD, dass die Kosten für die Finanzierung der Erfassung, Einsammlung und Verwertung im Verkaufspreis enthalten sind.

Haushalt / Haushaltung

ist im Sinne des Gesetzes als Abfall besitzender Personenkreis die Familie, die in einer gemeinsamen Wohnung lebt.

Haushaltnahes Erfassungssystem

Dies ist ein >Holsystem. Der Begriff wird in der Regel bei der Erfassung von Leichtverpackungen sowie Papier/Pappe/Kartonagen (PPK) verwendet.

Herkunft der Abfälle

Hier unterscheidet das >KrW-/AbfG nach der Herkunft aus privaten Haushalten und der Herkunft aus anderen Herkunftsbereichen (mit daraus erwachsenden unterschiedlichen Verpflichtungen).

Holsystem

System zur Erfassung, zum Einsammeln von Abfällen, bei dem die Abfälle direkt am/vor dem Grundstück bereitgestellt und von dort abgeholt werden.

Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung

(Benutzung) nach § 2 (1) Abfallgebühren-Satzung tritt in Bezug auf das Sächsische Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) bereits dann ein, wenn der Landkreis die gesetzliche Verpflichtung gegenüber einem Grundstück zum Anschluss an die >öffentliche Abfallentsorgung erfüllt hat (Bereitstellung), setzt also keine tatsächliche Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung mittels Abfallbehälter voraus.

Kostendeckung

Gesetzlicher Anspruch an die >Gebührenkalkulation des Landkreises, dass die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung (Ausgaben) durch die Gebühren (Einnahmen) gedeckt werden müssen. Ein Gewinn oder die anderweitige Verwendung der Gebühreneinnahmen ist ausgeschlossen.

Begriffe aus der Abfallwirtschaft

Kostenpflicht für abgewiesene Widersprüche (Rechtsbehelfsgebühr)

Wenn ein *>Widerspruch* "abgelehnt" wird, hat derjenige die Kosten der Widerspruchsbearbeitung zu tragen, der den Widerspruch eingelegt hat (vergleichbar mit einer Klage beim Gericht). Die Kosten setzen sich zusammen aus Verwaltungs- u. Sachkosten sowie Auslagen (z.B. Postzustellungsurkunde).

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

Das KrW-/AbfG ist Bundesrecht. Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung natürlichen Ressourcen und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (§1).

Das Gesetz ermächtigt die Länder zum Erlass eigener Abfallgesetze.

Kundennummer (Kdn.-Nr.)

(Personenkonto) ist eine fortlaufende Nummer in einer bestimmten Struktur. Sie kennzeichnet unverwechselbar die Abfallgebühren-Bescheide für ein bestimmtes Grundstück und ist bei der Begleichung der Forderungen (Banküberweisung) sowie bei diesbezüglichen Rückfragen stets anzugeben.

Leichtverpackungen (LVP)

Bezeichnung für alle Verpackungen aus Metallen (z.B. Getränkedosen, Fischkonservendosen), Plasten (z.B. Jogurtbecher, Chip-Tüte) und kombinierten Materialien (z.B. Verbundverpackungen für Getränke) mit dem *>Grünen Punkt*, die im gelben Sack, in der gelben Tonne oder in den entsprechend gekennzeichneten Wertstoffcontainern vom *>DSD* gemeinsam eingesammelt werden.

Mahngebühren/Säumniszuschläge

Bei erforderlicher Mahnung wegen Überschreitung der Zahlungsfrist (Fälligkeit) werden Mahngebühren nach dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen sowie Säumniszuschläge gemäß Abgabenordnung (AO) dem *>Gebührenschildner* berechnet.

Nebenwohnung

ist eine neben der Hauptwohnung bei einem Einwohnermeldeamt angemeldete weitere Wohnung. Für die *>Gebührenveranlagung* ist der Ort des überwiegenden Aufenthaltes maßgeblich.

Öffentliche Abfallentsorgung

sind diejenigen abfallwirtschaftlichen Leistungen, die der Landkreis auf Grundlage seiner gesetzlichen Verpflichtung anzubieten hat (u.a. Einsammlung, Transport und Verwertung von Hausmüll, Sperrmüll, Gartenabfällen, Problemabfällen, Wertstoffen sowie die Annahme von Elektroaltgeräten).

Öffentlicher Raum

sind die der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücke; sinngemäß auch Grundstücke im privaten Eigentum, für die Betretungsrechte bestehen, aber Umfriedungsmaßnahmen nicht zulässig oder nicht zumutbar sind (z.B. Waldgrundstücke, Parkanlagen u.a.)

Öffentlichkeitsarbeit

sind die über die individuelle Abfallberatung hinausgehenden und weiter gefassten Maßnahmen des Landkreises für die Allgemeinheit. Ziele sind dabei die Information über alle abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, die Bewältigung von Problemen sowie eine Motivation zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und umweltgerechten Entsorgung von Abfällen.

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE)

Nach *>KrW-/AbfG* öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Durch Gesetz ist der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die öffentliche Abfallentsorgung zuständig.

Ordnungswidrigkeit

Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder verwaltungsrechtliche Regelungen, hier konkret gegen Bestimmungen der Abfallsatzung, die zu einer Handlungsweise verpflichten (z.B. Wertstoffe getrennt vom Restabfall zu entsorgen; der Anzeigepflicht nachzukommen) bzw. ein Unterlassen gebieten (z.B. Abfälle neben den Abfallbehältern zu lagern; Sperrmüll außerhalb der festgelegten Sammeltermine ablagern). Ordnungswidrigkeiten werden mit *>Bußgeld* geahndet, wenn der Tatbestand als solche in der jeweiligen Rechtsnorm benannt ist.

Papier/Pappe/Kartonagen (PPK)

gehören in die blaue Tonne oder in den Papiercontainer, wenn sie mit dem Grünen Punkt gekennzeichnet sind (Verpackungsabfall) oder wenn es Druckerzeugnisse sind (z.B. Zeitungen, Werbung).

Begriffe aus der Abfallwirtschaft

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen einen Abfallgebühren-Bescheid ist, wie gegen jeden Verwaltungsakt, der Rechtsbehelf des *>Widerspruchs* möglich. Den Hinweis auf dieses Recht, die dabei einzuhaltende Frist und die Adressierung gibt die Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Abfallgebühren-Bescheid.

Rechtsgrundlage

Voraussetzung zum Erlass (hier) der Abfallsatzung und der Abfallgebühren-Satzung ist die Ermächtigung kraft vorrangiger Gesetze als Rechtsgrundlagen. Rechtsgrundlagen für die Satzungen zur *>öffentlichen Abfallentsorgung* sind das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG), die Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO), die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGeO) und das Sächsische Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)

Rechtskraft

Sinngemäß *>Bestandkraft*

Rücknahmepflicht

Verpflichtung der Hersteller, bestimmte Produkte (z.B. aufgebrauchte Batterien, Elektroaltgeräte) oder Verpackungen (Umverpackungen ohne Grünen Punkt im Geschäft; Verkaufsverpackungen mit Grünem Punkt durch das Sammelsystem des DSD) unentgeltlich zurückzunehmen. Diese Pflichten können auf die Vertreiber (Handel) übertragen werden und sind in Verordnungen gesetzlich geregelt.

Rücknahmesystem

Technische Lösungen (z.B. Behälter für Glas und für Batterien) und organisatorische Lösungen (z.B. Finanzierung des Systems über den Verkaufspreis) zur Erfassung / Rücknahme von Abfällen, für die es eine gesetzliche *>Rücknahmepflicht* gibt.

Sammelstelle

Platz, der im Auftrag des Landkreises bewirtschaftet wird und an dem zu bestimmten Annahmezeiten (in der Regel Sonnabendvormittags) Abfälle (Sperrmüll, Bauabfälle und Gartenabfälle gegen Entgelt, Schrott und Elektroaltgeräte kostenfrei) abgegeben werden können.

Sammelsystem

>Erfassungssystem

Satzungen

sind Rechtsnormen zur Regelung von gesetzlich vorgeschriebenen Selbstverwaltungsaufgaben (z.B. die öffentliche Abfallentsorgung) So regelt die Abfallsatzung die Art und Weise der Benutzung und die Abfallgebühren-Satzung die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung. Satzungen können Ordnungswidrigkeitstatbestände nennen. Satzungen sind die „Gesetze des Landkreises“.

Säumniszuschlag

>Mahngebühren/ Säumniszuschläge

Selbstanlieferung

von Abfällen in *>Abfallentsorgungsanlagen* des Landkreises (z.B. Betriebshöfe bzw. Kleinanlieferungsbereiche der Entsorgungsbetriebe, Müllumladestation) ist gegen Entgelt für die nicht von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Abfälle möglich. Selbstanlieferung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen ist nicht gestattet.

Straßensammlung

Einsammlung von Abfällen, indem die Abfallbesitzer diese am Straßenrand (vor dem Grundstück) zur Abholung bereitstellen (z.B. Sperrmüllstraßensammlung). Siehe auch *>Holsystem*

Überlassungspflicht

Gesetzliche Verpflichtung der privaten Haushalte, Abfälle dem Landkreis (*>öffentliche-rechtlicher* Entsorgungsträger) zu überlassen (zu "geben") und Verpflichtung der Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen, ihre *>Abfälle zur Beseitigung* (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) dem Landkreis zu überlassen. Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, dürfen nicht eigenständig und anderweitig entsorgt werden!

Überlassungspflichtiger

Derjenige (Abfallbesitzer), der seine Abfälle aufgrund gesetzlicher *<Überlassungspflicht* dem Landkreis überlassen muss.

Begriffe aus der Abfallwirtschaft

Umverpackung

Verpackung zusätzlich "um die verpackte Ware herum" (z.B. Weinflasche im Karton: Karton = Umverpackung, Flasche = Verkaufsverpackung) und ohne Grünen Punkt. Für Umverpackungen müssen im Laden eine kostenlose Rückgabemöglichkeit und ein Hinweis darauf vorhanden sein.

Variable Gebühr

ist die mengenbezogene Gebühr, die der Abfallerzeuger durch abfallvermeidendes Verhalten selbst beeinflussen kann (>Entleerungsgebühr für Hausmüll, Biomüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle). Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlich erfolgten Entsorgungsleistung (>Chipsystem).

Variable Kosten

sind diejenigen Kosten innerhalb der Gebührenkalkulation, die u.a. von Menge der Abfälle und Abfuhrhäufigkeit abhängen.

Veranlagung

>Gebührenveranlagung

Verkaufsverpackung

Verpackung, die letztendlich beim Käufer einer Ware nach deren Verbrauch anfällt. Mit dem Grünen Punkt gekennzeichnete Verkaufsverpackungen (z.B. entleerte Tetra-Packs, Jogurtbecher u.a.) sind über das >Erfassungssystem des >DSD zu entsorgen.

Verpackung

Umhüllung einer Ware, die der Kennzeichnung, dem Zusammenhalt mehrerer Teile, der Hygiene, der Haltbarkeit, dem Transport und der besseren Handhabung im Handel mit dieser dient (siehe auch >Verkaufsverpackung).

Verpackungsverordnung (VerpackV)

Gesetzliche Regelung zum Umgang mit Verpackungen auf Grundlage des >KrW-/AbfG. Sie beinhaltet Pflichten für deren Hersteller und Vertreiber und ist Grundlage für das >DSD.

Verpflichteter

>Anschlusspflichtiger; derjenige, an den sich eine Verpflichtung der Satzungen richtet und der diese wahrnehmen muss, in der Regel der Grundstückseigentümer.

Verwaltungskosten

sind diejenigen Kosten, die bei der Tätigkeit des Landratsamtes entstehen (z.B. Lohn- u. Sachkosten für die Bearbeitung von Anträgen oder Widersprüchen).

Widerspruch

ist die rechtliche Möglichkeit, sich als Adressat eines Verwaltungsaktes (hier >Abfallgebühren-Bescheid) gegen diesen begründet zu wehren (siehe auch >Widerspruchsbescheid, >Widerspruchsfrist, >Zwischenbescheid, >Kostenpflicht). Gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erzielt ein eingelegter Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid keine aufschiebende Wirkung und die Zahlungsfrist wird durch den Widerspruch nicht automatisch verlängert.

Widerspruchsbescheid

ist die schriftliche Entscheidung des Landratsamtes zu einem >Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist demjenigen, der den Widerspruch eingelegt hat, förmlich (mittels Postzustellurkunde) zuzustellen.

Widerspruchsfrist

Innerhalb eines Monats nach Erhalt des >Abfallgebühren-Bescheides kann >Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Damit ist die Gebührenforderung zur Fälligkeit zu erfüllen, auch wenn Widerspruch eingelegt wurde. Sofern dem Widerspruch später stattgegeben wird, werden bereits entrichtete Gebühren erstattet.

Zwischenbescheid

ist eine schriftliche Bestätigung des Landratsamtes über den Eingang eines Antrages oder eines >Widerspruchs. In der Regel werden weitere Hinweise zur Bearbeitung und zu den Rechtsfolgen des Widerspruchs gegeben. Siehe auch >Kostenpflicht.
